



28/2019

# Mitteilungsblatt / Bulletin

2. September 2019

---

**Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung  
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 15.05.2019**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Ordnung  
zur Änderung der Praktikumsordnung  
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 15.05.2019<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung vom 17. Oktober 2018 erlassen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das Praktikum I muss in ganzer Länge in einem Praktikumsbetrieb absolviert werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Praktikums I muss ein erneutes, unverkürztes Praktikum I abgeleistet werden. In Fällen unzumutbarer Härte kann auf Antrag eine Anrechnung der bereits abgeleisteten Zeiten durch den Praktikumsbeauftragten erfolgen. Die Ableistung des Praktikums II kann in bis zu zwei Praktikumsbetrieben erfolgen. Jedes Einzelpraktikum darf 13 Wochen nicht unterschreiten.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Alle Studierenden des Studiengangs müssen ein Praktikum in Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren allgemeinen inneren, nichttechnischen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) in Deutschland absolvieren (Praktikum I, Modul 11). Ein zweites Praktikum (Praktikum II, Modul 22) ist auch in öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Betrieben, Verbänden, Non-Profit-Organisationen oder vergleichbaren ausländischen Einrichtungen möglich. Es ist vorab im Praktikumsplan des Praktikumsbetriebes nachzuweisen, dass der Praktikumsplatz von der Aufgabenwahrnehmung her den Anforderungen der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin entspricht.

**Artikel 3**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Finanzen am 30.08.2019.